

Offene Türen für Kriegsverbrecher

Das Schweizer Recht soll an das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs angepasst werden. Problematisch ist, dass die Schweiz Verletzungen des Völkerrechts nur dann ahnden will, wenn der Tatverdächtige einen «engen Bezug» zur Schweiz hat.

■ Anna Petrig, Andreas Felder

Gegen Staatsoberhäupter und Minister wurde in jüngerer Zeit wiederholt Anzeige erhoben wegen internationaler Verbrechen, so in Belgien gegen Ariel Sharon oder Fidel Castro. Zu «belgischen Verhältnissen» wird es in der Schweiz nicht kommen. Dagegen stehen schon heute ausreichend Instrumente zur Verfügung. Einerseits können amtierende Staats- und Regierungschefs sowie Aussenminister aufgrund ihrer völkerrechtlichen Immunität in der Schweiz weder verhaftet noch ins Recht gefasst werden. Andererseits muss nach schweizeri-

scher Praxis ein ausländischer Tatverdächtiger, dem Völkerrechtsverbrechen im Ausland vorgeworfen werden, in der Schweiz anwesend sein, um ihn hier verfolgen zu können. Einer Anzeige gegen den US-Verteidigungsminister Rumsfeld wegen der Folterhandlungen im irakischen Gefängnis Abu Ghraib, wie sie in Deutschland im November 2004 eingereicht wurde, wäre hier deshalb kein Erfolg beschieden. Das Verfahren würde aufgrund der mangelnden Voraussetzungen schnell eingestellt. Um rein politisch motivierte Klagen zu verhindern ist das Erfordernis des «engen Bezugs» also nicht nötig.

Militärstrafgesetz mit neuen Tatbeständen

Das Kriterium des «engen Bezugs» des Täters zur Schweiz fand mit der Militärstrafgesetzrevision von 2003 für die Verfolgung von Kriegsverbrechen überraschend Aufnahme ins Gesetz. Der Vorentwurf sieht nun vor, diese die Strafverfolgung erschwerende Voraussetzung auf die Tatbestände des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit auszudehnen. Gemäss Parlamentsdebatten zur Militärstrafgesetzrevision liegt ein solch «enger Bezug» vor, wenn der mutmassliche Verbrecher Wohnsitz, Lebens-Mittelpunkt oder Grundeigentum in der Schweiz hat. Auch Flüchtlinge, Asyl-

suchende oder Personen, die sich in der Schweiz stationär ärztlich behandeln lassen, fallen darunter. Der Besitz eines Bankkontos, die blossе Durchreise oder ein kurzer Aufenthalt in der Schweiz begründen hingegen keinen «engen Bezug».

Universalitätsprinzip in Europa als Normalfall

Sollte die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit tatsächlich von einem engen Bezug des Täters zur Schweiz abhängig gemacht werden, wäre die Schweiz heute das einzige Land in Europa, welches das Universalitätsprinzip derart einschränkt. Dieses Strafverfolgungserfordernis steht auch im Verhältnis zum neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 quer in der Landschaft: Art. 7 Abs. 2 neues Strafgesetzbuch (nStGB) sieht vor, dass ein Täter, der sich in der Schweiz befindet und «ein besonders schweres Verbrechen begangen hat, das von der internationalen Rechtsgemeinschaft geächtet wird», in der Schweiz verfolgt werden kann. Wohlverstanden ohne engeren Bezug. Die reine Anwesenheit genügt.

Dennoch: Das Projekt des Bundesrates bringt auch zahlreiche positive Neuerungen. So wird unter anderem der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ins schweizerische Recht eingeführt. Darunter fallen Straftaten wie vorsätzliche Tötung, Freiheitsberaubung, Versklavung oder Sexualdelikte, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden.

Deux pas en avant... un en arrière!

En août 2005, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation sur les modifications législatives nécessaires à l'adaptation du droit pénal suisse au Statut de Rome de la Cour pénale internationale. Cette révision permettra de faciliter la poursuite des auteurs de génocide, de crimes contre l'humanité et de crimes de guerre. Une critique à l'égard de ce projet nécessaire est cependant émise par de nombreux spécialistes du droit international. En effet, le droit pénal suisse ne pourra être appliqué que si l'exigence du «lien étroit» que doit avoir le criminel de guerre avec la Suisse est respectée.



US-Verteidigungsminister Rumsfeld: In Deutschland freies Geleit

Zwar kennt das geltende Strafrecht diese einzelnen Straftatbestände schon, nicht aber im Zusammenhang mit dem erschwerenden Element des Angriffs auf die Zivilbevölkerung, das nicht mitbestraft werden konnte. Mit der neuen Norm wird der institutionelle Kontext, in dem eine Tat begangen wird, nun mit einem besonderen Stigma belegt.

Neu werden die Kriegsverbrechen im StGB detailliert aufgelistet. Im Gegensatz zum gegenwärtigen Art. 109 Militärstrafgesetz, der Kriegsverbrechen durch einen Pauschalverweis auf das anwendbare Völkerrecht unter Strafe stellt, wird mit der neuen Strafbestimmung dem Grundsatz *nulla poena sine lege* wieder Genüge getan. Auch der Genozidtatbestand soll der Entwicklung des Völkerrechts angepasst werden: Soziale, politische und «durch ein anderes Merkmal gekennzeichnete Gruppen» würden in den Schutzbereich des Völkermordverbots fallen. Zudem sollen Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unverjährbar sein.

Die Zuständigkeit zur Strafverfolgung wird neu geregelt. Verfahren wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord sollen von den zivilen Strafverfolgungsbehörden des Bundes geführt werden.

Die Militärjustiz wird nur noch dann aktiv, wenn Angehörige der Schweizer Armee Täter oder Opfer der genannten Verbrechen sind. Sollte sich die Schweiz im Kriegszustand befinden, so wäre die Militärjustiz sowohl für die Verfahren gegen Zivil- als auch gegen Militärpersonen zuständig.

Lücken bei der Verfolgung von Straftätern

Gemäss Bericht des Bundesrates zum Vorentwurf gewährleistet die Anpassung des Schweizer Rechts an das Römer Statut eine «effektive, transparente und vor allem lückenlose Strafverfolgung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen». Wird die Zuständigkeit der Schweiz zur Verfol-

gung der schwersten Verbrechen künftig jedoch tatsächlich von einem «engen Bezug» des Täters zur Schweiz abhängig gemacht, kann kaum mehr von einer lückenlosen Strafverfolgung die Rede sein. Vielmehr würde die Schweiz für gewisse Täter zu einem sicheren Hafen – ein Rückschritt, der dem Depositarstaat der Genfer Konventionen schlecht anstünde.

- 1 Informationen zum Ausgang der im Text erwähnten Verfahren sind zu finden unter www.trial-ch.org/trialwatch.
- 2 Vergleiche Appell an die Eidgenössischen Räte anlässlich der Militärstrafgesetzrevision von 2003 gegen die Einführung des «engen Bezugs», den 37 Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaft unterzeichneten: www.trial-ch.org.
- 3 Das Universalitätsprinzip besagt, dass ein Land seine Strafhoheit unabhängig davon ausüben kann, ob ein Verbrechen im In- oder Ausland begangen wurde und welche Nationalität der Täter oder das Opfer besitzt. Im schweizerischen Strafrecht wird dieses Prinzip in Art. 6^{ter} StGB konkretisiert.